

# WISO direkt

Analysen und Konzepte zur  
Wirtschafts- und Sozialpolitik

## Umsteuern

### Gute Gründe für ein Ende des Ehegattensplittings

Christine Färber, Ulrike Spangenberg, Barbara Stiegler<sup>1</sup>

Das Ehegattensplitting ist eine steuerliche Vergünstigung für verheiratete Paare, die zwei Grundsätzen folgt:

1. Das Einkommen der Eheleute wird gemeinsam veranlagt: Dadurch werden der Grundfreibetrag und andere steuerliche Abzugsbeträge verdoppelt.
2. Der Splittingtarif wird angewendet: Dadurch wird die Progressionswirkung des Steuertarifsystems gemindert.

Der finanzielle Vorteil fällt umso höher aus, je ungleicher die Eheleute zum Einkommen des Haushaltes beitragen und je höher das Bruttohaushaltseinkommen ist. Bereits bei einem geringen zweiten Einkommen sinkt der Splittingvorteil im Vergleich zur Einverdienstehe erheblich.

Das Ehegattensplitting wird nicht nur von der OECD, sondern auch aus der Perspektive erwerbstätiger Frauen kritisiert. Frauen aus Parteien und Gewerkschaften, aus Verbänden und Vereinen fordern, dass der Staat die ca. 27 Milliarden Euro aus dem Ehegattensplitting, mit denen zur Zeit einseitig einkommensstarke Ehepaare mit einem Hauptverdiener gefördert werden, künftig in eine Familienförderung fließen lässt, die allen Familien mit Kindern gleichermaßen zu Gute kommt.

#### Auf einen Blick

**Steuern steuern Geschlechterverhältnisse.**

**Das Ehegattensplitting zementiert seit 50 Jahren traditionelle Geschlechterrollen und schafft Ungerechtigkeiten zwischen arm und reich, Ost und West und nicht zuletzt zwischen Männern und Frauen.**

**Verfassungskonforme Alternativen liegen auf dem Tisch, sie müssen nur umgesetzt werden.**

Die Geschlechterverhältnisse und die Formen, wie Menschen zusammenleben und leben wollen, haben sich seit der Einführung des Ehegattensplitting vor 50 Jahren stark verändert. Es wird Zeit, dass sich auch die Steuerpolitik ändert.

## 1. Das Ehegattensplitting ist keine Familienförderung

Das Ehegattensplitting wird immer wieder als familienpolitisches Instrument gerechtfertigt, denn, so die Befürworter und die wenigen Befürworterinnen, die finanzielle Entlastung komme überwiegend Ehen mit Kindern zugute.

Diese Argumentation vernachlässigt, dass die Voraussetzung für das Ehegattensplitting die Ehe und nicht die Familie ist. Alleinerziehende und nicht verheiratete Eltern, die inzwischen ein Viertel aller Eltern-Kind-Gemeinschaften bilden, sind ebenso wie gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften, in denen Kinder versorgt werden, von den finanziellen Entlastungen des Splittings ausgeschlossen.

Zudem werden auch verheiratete Elternpaare sehr ungleich gefördert, denn die steuerliche Entlastung hängt nicht von der Anzahl oder dem Alter der Kinder ab, sondern allein von der Höhe und vom Unterschied zwischen den Einkommen der Eheleute. Sind beide Ehepartner erwerbstätig und verdienen in etwa gleich viel, ist die steuerliche Entlastung gleich Null. Gerade junge Eltern sind aber zunehmend auf zwei Einkommen angewiesen. Junge Mütter wünschen sich, dass sie Elternschaft und Erwerbstätigkeit vereinbaren können. Hinter dem Splitting steckt dagegen ein veraltetes Familien- und Geschlechterbild, das dem Familienvater die Berufsarbeit und der Frau die unbezahlte Haus- und Erziehungsarbeit zuordnet.

Da der Splittingvorteil von der Höhe des Einkommens abhängig ist, werden auch verheiratete Eltern mit geringem oder ohne steuerpflichtiges Einkommen nicht oder nur minimal entlastet.

Das Ehegattensplitting und der steuerliche Familienlastenausgleich (Kindergeld und Kinderfreibeträge), die eigentliche Familienentlastung, sind nicht aufeinander abgestimmt. Daher wirken sich die Kinderfreibeträge in bestimmten Einkommenskonstellationen nicht aus, sondern werden von den Wirkungen des Splittings überlagert.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 1998 darauf hingewiesen, dass das Ehegatten-

splitting aufgrund der ungleichen Verteilungswirkungen und der Anknüpfung an die Ehe nicht als Familienförderung zu rechtfertigen ist.

## 2. Ehegattensplitting schafft Ungerechtigkeiten zwischen Ost und West

Die finanziellen Entlastungen aus dem Ehegattensplitting sind auch sehr ungleich auf Ost und West verteilt. Ca. 93 Prozent des Splittingvolumens fließen in die alten Bundesländer.

Die Gründe für die ungleiche Entlastung liegen in der höheren Erwerbsbeteiligung von Frauen, insbesondere auch von Müttern, und den insgesamt niedrigeren Einkommen in den neuen Bundesländern. Darüber hinaus sind in Ostdeutschland die Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern deutlich geringer. Das Ehegattensplitting führt aber bei größerer Lohngleichheit zwischen Frauen und Männern zu geringeren finanziellen Steuervorteilen. Zentrale Ziele der europäischen und deutschen Arbeitsmarktpolitik wie Lohngleichheit und eine höhere Erwerbsbeteiligung von Frauen werden damit durch das Ehegattensplitting konterkariert.

## 3. Ehegattensplitting fördert die ökonomische Abhängigkeit von Frauen

Häufig wird das Ehegattensplitting als Errungenschaft bezeichnet, die es Frauen ermöglicht, zu Hause zu bleiben: Wenn der Wiedereinstieg in den Beruf nach der Familienphase nicht gelingt oder gewollt ist oder durch Arbeitslosigkeit das Einkommen eines Partners wegfällt, kompensiere die steuerliche Entlastung den Wegfall des zweiten Einkommens. Das Splitting führt aber nur in hohen Einkommensgruppen, die auf staatliche Unterstützung nicht angewiesen sind, zu einer tatsächlichen Kompensation des wegfallenden zweiten Einkommens. Das Ehegattensplitting ist als Instrument für sozialen Ausgleich ungeeignet.

Vor allem aber zementiert das Ehegattensplitting eine wirtschaftliche Abhängigkeit des nicht erwerbstätigen Partners und damit meist der Ehefrau. Der Splittingvorteil führt dazu, dass sich insbesondere bei gutverdienenden Ehepartnern eine Erwerbstätigkeit der Ehefrau im Hinblick auf die Höhe des Haushaltseinkommens nicht lohnt. Somit senkt diese Besteuerung die

Frauerwerbsquote und ist dafür mitverantwortlich, dass das Einkommensniveau und das Wachstum in Deutschland geringer sind als in Schweden oder den USA. Zudem steht die steuerliche Entlastung in Einverdienstehen rechtlich nur der erwerbstätigen Person zu. Ein eheinterner Ausgleichsanspruch fehlt. Der Unterhaltsanspruch innerhalb der Ehe beschränkt sich auf ein Taschengeld für die nicht erwerbstätige Person. Nur wenige Eheleute vereinbaren einen Güterstand, in dem das Einkommen den Eheleuten in gleicher Weise zur Verfügung steht. Infolgedessen ist die nicht erwerbstätige Person finanziell von ihrem Partner abhängig.

Durch die Neuregelung des Unterhaltsrechts sind auch die nahehelichen Unterhalts- und Versorgungsansprüche erheblich eingeschränkt worden. Dabei setzen die Reformen zum Unterhaltsrecht auf die individuelle Verantwortung der (geschiedenen) Eheleute, während das Ehegattensplitting im Widerspruch dazu die Hausfrauenehe und die ökonomische Abhängigkeit vom Ehepartner fördert. Ökonomische Sicherheit und eine verlässliche längerfristige Absicherung lässt sich daher nur über eine eigene Erwerbstätigkeit erreichen.

#### **4. Die steuerliche Fiktion der „Ehe als Einheit“ verschleiert ökonomische Ungleichgewichte**

Im Einkommensteuerrecht gilt das Prinzip der Individualbesteuerung, wonach jede Person einzeln veranlagt wird. Als Maßstab für eine gerechte Besteuerung gilt die steuerliche Leistungsfähigkeit, die sich am verfügbaren Einkommen orientiert.

Beim Ehegattensplitting werden die Eheleute abweichend vom Prinzip der Individualbesteuerung gemeinsam veranlagt. Die steuerliche Leistungsfähigkeit bemisst sich am Haushaltseinkommen. Beim Ehegattensplitting gelten Ehen bei gleichem Haushaltseinkommen als gleich leistungsfähig. Dabei ist irrelevant, ob beide Eheleute Erwerbseinkommen erzielt haben oder nur eine Person.

Die Annahme einer „ehelichen Leistungsfähigkeit“, die sich am Haushaltseinkommen orientiert, stützt sich auf die traditionelle Vorstellung von der Ehe als Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaft. Das Haushaltseinkommen steht den Eheleuten danach (fiktiv) gleichberechtigt zur Verfügung. Ökonomisch betrachtet, wird für

die Ehe von einer gemeinsamen Haushaltsnutzenfunktion ausgegangen, in der sich die Eheleute auf Erwerbs- oder Hausarbeit spezialisieren können.

Diese Perspektive auf die Ehe ist eine Fiktion, die sich weder rechtlich noch tatsächlich begründen lässt. Der gesetzliche Güterstand, von dem nur wenige Ehen abweichen, ist die Zugewinnngemeinschaft. Dem Ehepartner oder der Ehepartnerin steht dann rechtlich nur das zu, was sie selbst erwirtschaften. Auch der Unterhaltsanspruch zwischen Eheleuten beinhaltet keinen Anspruch auf die Hälfte des Einkommens. Zur tatsächlichen Verteilung und Verfügbarkeit von Geld in Ehen gibt es bislang wenig empirisch gesicherte Erkenntnisse. Die Entscheidung über die Verwendung von Geld ist den bisherigen Untersuchungen zufolge häufig davon geprägt, wer das Einkommen erzielt. Dabei wird Erwerbsarbeit höher bewertet als unbezahlte Haus- und Erziehungsarbeit. Der Mann als „Ernährer“ der Familie gilt als „Familienoberhaupt“ und „Haushaltsvorstand“ und hat mehr Entscheidungsmacht über „sein“ Einkommen.

#### **5. Das Ehegattensplitting ist keine verfassungsrechtlich gebotene Besteuerungsform, vielmehr verstößt es gegen das Verbot mittelbarer Benachteiligung**

Häufig wird argumentiert, dass der Schutz von Ehe und Familie aus Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz verlangt, dass der Staat nicht verzerrend in die freie Entscheidung der Eheleute eingreifen darf, beispielsweise durch eine individuelle Besteuerung. Das Ehegattensplitting sei daher rechtlich geboten. Wie oben dargestellt, fördert und zementiert das Ehegattensplitting die Benachteiligung von Frauen. Dies widerspricht dem Verbot der mittelbaren Diskriminierung aus Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz. Zwar soll der Staat, so Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz, die Gestaltungsfreiheit der Eheleute schützen und darf deshalb nicht beliebig in die Ehe eingreifen. Gleichzeitig muss der Staat jedoch ein Gleichgewicht zwischen den Eheleuten gewährleisten, sonst wirkt der Schutzgedanke der Ehe zu Lasten der ökonomisch schwächeren Person. Das Verbot mittelbarer Diskriminierung würde leer laufen. Auch im Zivilrecht oder im Strafrecht regelt der Staat selbstverständlich die ehelichen Verhältnisse, um Benachteiligungen zu vermeiden.

## 6. Geschlechtergerechte Alternativen

Das Ehegattensplitting ist abzuschaffen. Die mit einer alternativen, verfassungskonformen Besteuerung der Ehe frei werdenden Gelder in Höhe von ca. 18 Mrd. Euro sollen in eine gerechte, effektive und gleichstellungsorientierte Familienförderung für alle Familien fließen.

### 6.1. Individualbesteuerung

Der Staat muss gewährleisten, dass Frauen und Männer auch im Steuerrecht nicht benachteiligt werden. Diese Anforderungen erfüllt nur eine Individualbesteuerung – auch für verheiratete Personen. Eine Abschaffung der Lohnsteuerklassenkombination III/V betrifft nur die Verteilung der monatlichen Lohnsteuer, genügt aber nicht, um die benachteiligenden Wirkungen des Splittings aufzuheben.

### 6.2. Grundfreibeträge für Partnerschaften

Ehen und viele andere Partnerschaften gelten im Sozialrecht als Bedarfsgemeinschaften, die einander in Höhe der Sozialhilfe (sozialrechtliches Existenzminimum) unterhaltspflichtig sind. Solange Partnerschaften als Bedarfsgemeinschaften vom Staat finanziell in Anspruch genommen werden, müssen diese Aufwendungen im Steuerrecht berücksichtigt werden. Dafür genügt ebenso wie bei Kindern ein Absetzbetrag in Höhe des Existenzminimums. Damit würden alle Unterhaltsgemeinschaften rechtlich gleich gestellt.

### 6.3. Kein Familiensplitting

Eine gute Familienförderung sollte sich an den tatsächlichen Belastungen orientieren, die durch Kinder entstehen. Der Wechsel zu einem Familiensplitting ist deshalb abzulehnen. Durch den progressiven Steuertarif steigen die finanziellen Entlastungen ebenso wie beim Ehegattensplitting mit dem Einkommen und fördern sozial ungerecht einkommensstarke Familien. Nirgends in Europa werden die Familienleistungen so stark über Steuervorteile gewährt wie in Deutschland. Die Familienförderung durch Steuerentlastungen muss reduziert werden, Direktzahlungen und Dienstleistungen müssen ausgebaut werden.

### 6.4. Hochwertige Dienstleistungen für Familien

Eine besonders wichtige Unterstützung für Familien mit Kindern ist eine gute Infrastruktur mit kostenlosen, qualitativ hochwertigen Betreuungs- und Bildungseinrichtungen sowie Einrichtungen, die Familien konkret und praktisch unterstützen. Diese Infrastruktur muss ausgebaut werden.

### 6.5. Direktzahlungen an die Erziehenden

Das staatliche Geld für Familien muss tatsächlich bei den Kindern ankommen. International hat sich gezeigt, dass Geld eher zu Gunsten von Kindern verwendet wird, wenn es direkt an die Person gezahlt wird, die für die Betreuung der Kinder zuständig ist. Steuerliche Entlastungen kommen dagegen vor allem den haupterwerbstätigen Personen zugute, die in Partnerschaften in der Regel nicht oder zumindest weniger für die Betreuung und Erziehung von Kindern zuständig sind. Zudem profitieren nur die Eltern, die steuerpflichtig arbeiten. Kinder sollten deshalb über direkte Transferleistungen gefördert werden, die der erziehenden Person ausgezahlt werden.

## Literatur:

- Bach, Stefan et al.: Untersuchung zu den Wirkungen der gegenwärtigen Ehegattenbesteuerung auf Grundlage der fortgeschriebenen Einzeldaten der Einkommensteuerstatistik. Materialien des DIW Berlin, Nr. 27, Berlin, Mai 2003.
- Berghahn, Sabine (Hg.): Unterhalt und Existenzsicherung. Recht und Wirklichkeit in Deutschland, Baden-Baden 2007.
- OECD Wirtschaftsberichte: Deutschland, 2008, [www.oecd.org/eco/surveys/germany](http://www.oecd.org/eco/surveys/germany).
- Seel, Barbara (Hg.): Ehegattensplitting und Familienpolitik, Wiesbaden 2007.
- Spangenberg, Ulrike: Neuorientierung der Ehebesteuerung: Ehegattensplitting und Lohnsteuerverfahren, Hans-Böckler-Stiftung, Arbeitspapier Nr. 106, Düsseldorf 2005.
- Vollmer, Franziska: Das Ehegattensplitting, Baden-Baden 1998.

1 Prof. Dr. Christine Färber lehrt an der Hochschule für angewandte Wissenschaften in Hamburg. Ulrike Spangenberg ist Juristin und promoviert derzeit zu mittelbarer Diskriminierung im Einkommensteuerrecht. Dr. Barbara Stiegler ist Leiterin des Arbeitsbereiches Frauen und Geschlechterpolitik in der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik in der Friedrich-Ebert-Stiftung.